

Anfrage der FDP-Fraktion vom 04.04.2012 betr. Nichtberücksichtigung einer Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013

Sachverhalt

Hinsichtlich der Frage 1 der FDP-Fraktion zur Nichtberücksichtigung von Einwendungen gegen den Haushaltsentwurf ergibt sich ein neuer Sachverhalt:

Frage 1

Nach nochmaliger Nachforschung und Aktenrecherche wurde festgestellt, dass sich Herr Horst Feige, Rheindorfer Straße 72, 53332 Bornheim mit Schreiben vom 10.02.2012, eingegangen bereits per Telefax am Abend desselben Tages, an den Bürgermeister der Stadt Bornheim wendete und „Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2012 und 2013“ unterbreitete.

Die schriftliche Eingabe des Herrn Feige enthält keinen unmittelbaren Hinweis auf eine formale Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013. Sie wurde daher dem zuständigen Fachbereich zwecks Prüfung – außerhalb eines formalisierten Einwendungsverfahrens – zugeleitet.

Bei weiter Auslegung könnte die schriftliche Eingabe jedoch als Einwendung im Sinne des § 80 Abs. 3 GO NRW aufgefasst werden.

Der Bürgermeister schließt sich insofern den Ausführungen der Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement an. Diese legt dar, dass der Rat sich zwar regelmäßig nur mit den „qualifizierten“ Einwendungen der Einwohner und Abgabepflichtigen zu befassen hat, es sich jedoch anbietet, auch die anderen Einwendungen, soweit sie sinnvolle Anregungen zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zum Inhalt haben, dem Rat für seine Beratungen über die Haushaltssatzung zur Kenntnis zu bringen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wertet der Bürgermeister die Eingabe von Herrn Feige als Einwendung im Sinne des § 80 Abs. 3 GO NRW.

Über die Einwendung hat der Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Diesbezüglich verweist der Bürgermeister auf die Ergänzungsvorlage zur Vorlage Nr. 162/2012-2.